

**Niederschrift**  
**über die 12. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Friesland**  
**am 26.11.2019 im Dienstleistungszentrum des Landkreises Friesland in Varel,**  
**(Vortragsraum), Karl-Nieraad-Straße 1**

---

**Beginn:** 15:30 Uhr

**Ende:** 17:20 Uhr

**Teilnehmer/innen:**

Vorsitzende

Sudholz, Melanie

Mitglieder

Bastrop, Heide

Schönbohm, Heiko

Wilken, Wilhelm

beratende Mitglieder (GM)

Wittke, Agnes

Zerth, Britta

stellv. Mitglieder

Onnen-Lübben, Reinhard

bis 17:02 Uhr (nach TOP 5.3.1)

stimmberechtigte Hinzugewählte

Bünting, Peter

bis 17:11 Uhr (nach TOP 7)

beratende Mitglieder

Fakhro, Mustafa

Haartje, Estelle

Homfeldt, Marion

Kromminga-Wiebe, Marion

Lücke, Sonja

Renken, Birgit

Rohlfs-Jacob, Elke

stellv. Mitglieder

Gburreck, Fred

Angehörige der Verwaltung

Freeseemann, Tanja

Lisse, Ute

Vogelbusch, Silke

Rosenthal, Wolfgang

Gäste/informativ

Kleiner, Tim

Neugebauer, Axel

Zenker-Wandschneider, Sandro

bis 15:51 Uhr (nach TOP 5.2.1)

## Öffentlicher Teil

### **TOP 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit sowie Genehmigung der Tagesordnung**

Die Ausschussvorsitzende, Frau Sudholz, eröffnet die Sitzung des Jugendhilfeausschusses und begrüßt die Anwesenden.

Im Anschluss stellt Frau Sudholz die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Die Tagesordnung wird genehmigt.

### **TOP 2 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 05.09.2019**

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 05.09.2019 wird genehmigt.

### **TOP 3 Belehrung und Pflichtenbelehrung neuer Mitglieder (§§ 60, 43, 40 – 42 NKomVG) einschließlich datenschutzrechtlicher Verpflichtung im Falle der Nutzung des elektronischen Kreistagsinformationssystems**

Gemäß § 60 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit § 7 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) wird das beratende Mitglied, Frau Sonja Lücke, von Frau Sudholz verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten.

Ferner erfolgt gemäß § 43 NKomVG die Pflichtenbelehrung auf die nach den §§ 40 – 42 NKomVG einzuhaltenden Pflichten:

- Amtsverschwiegenheit (§ 40 NKomVG)
- Mitwirkungsverbot (§ 41 NKomVG)
- Vertretungsverbot (§ 42) NKomVG.

Die Verpflichtung wird aktenkundig gemacht und von Frau Lücke unterschrieben. Das NKomVG wird Frau Lücke ausgehändigt.

Für die Nutzung des elektronischen Kreistagsinformationssystems enthält die Verpflichtung ergänzende Erklärungen zur Geheimhaltung und zum Datenschutz. Es wird im Rahmen der Verpflichtung ein Ausdruck des § 5 Nds. Datenschutzgesetz, eine Broschüre „Orientierungshilfe zum Datenschutz für kommunale Abgeordnete“ sowie eine Liste der gängigen Datenschutz-Software zur Kenntnis beigefügt.

Frau Vogelbusch verpflichtet Frau Lücke per Handschlag.

### **TOP 4 Einwohnerfragestunde**

keine

### **TOP 5 Berichte und Vorlagen der öffentlichen Sitzung**

#### **TOP 5.1 Berichte und Vorlagen für den Kreistag:**

keine

## **TOP 5.2 Berichte und Vorlagen für den Kreisausschuss:**

### **TOP 5.2.1 Neufassung der Richtlinie über Hilfen zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege; überarbeitete Fassung Vorlage: 0825/2019**

#### **Begründung:**

Im Rahmen der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 05.09.2019 wurde der seitens der Verwaltung aufgestellte Entwurf der Richtlinie über Hilfen zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege (Vorlage 0760/2019) erläutert und sich darüber ausgetauscht. Der Tagesordnungspunkt wurde zurückgestellt bis zur nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses. Einige Punkte im Entwurf der o.g. Richtlinie wurden unter Berücksichtigung der Äußerungen im Jugendhilfeausschuss angepasst bzw. ergänzt. Dazu wurden im Vorfeld Gespräche mit Vertretern des Pflegeelternvereins geführt. In Abstimmung mit diesen wurden die Änderungen in die vorliegende Richtlinie eingepflegt. Besonders ging es dem Pflegeelternverein um den Pkt. 8 Qualitätssicherung. Wie auch bereits im vorherigen Jugendhilfeausschuss diskutiert, wurden die für die Verwaltung verpflichtend vorzuhaltenden Fortbildungen und Fachtagungen, Netzwerktreffen und Reflexionsmöglichkeiten nach Beendigung der Vollzeitpflege in den Richtlinien verankert. Diese qualitätssichernden Maßnahmen ermöglichen eine Qualitätsentwicklung unter Einbezug der Pflegeeltern gleichermaßen.

Über eine Qualitätssicherung in den Hilfen zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege hinaus, wurde ebenfalls die Attraktivität in der Ausübung dieser Hilfe für Pflegeeltern erneut diskutiert. Hierbei spielt sowohl die gegebene verlässliche Ansprache der Mitarbeiter des Pflegekinderdienstes, Angebote der Weiterentwicklung und der Familienentlastung als auch monetäre Voraussetzungen eine Rolle. Einige Änderungen der Richtlinie werden nachfolgend erläutert.

Die Pauschale für die Urlaubsreisen und Freizeiten (sh. Punkt 5.3. der Richtlinie) wurde von 125,00 € je Pflegekind auf 140,00 € erhöht, zudem brauchen die Pflegeeltern diese nicht mehr gesondert unter Vorlage von Nachweisen zu beantragen. Die Urlaubsbeihilfe von 140,00 € je Pflegekind wird mit dem Pflegegeld zum 01.06. eines Jahres ausbezahlt. Dies stellt eine Vereinfachung für die Pflegeeltern dar.

Dies gilt ebenso für Schulmaterialien, Bücher etc. (sh. Punkt 5.9. der Richtlinie), hierfür ist ebenfalls keine Beantragung und Nachweiserbringung mehr erforderlich. Für Pflegekinder ab der Einschulung bis zum vollendeten 16. Lebensjahr werden jährlich zum 01.08. pauschal 100,00 € für Schulmaterialien etc. mit dem Pflegegeld ausbezahlt. Erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ist jährlich unter Vorlage der Schulbescheinigung die Pauschale i.H.v. 100,00 € zu beantragen.

Es wurde eine vollumfängliche Kostenerstattung für Klassenfahrten von Pflegekindern in die Richtlinie aufgenommen (sh. Punkt 5.11. der Richtlinie).

Neu eingefügt wurde die alle sechs Jahre mögliche Bezuschussung eines Computers mit bis zu max. 300,00 € (sh. Punkt 5.12. der Richtlinie), sofern die Schule die Notwendigkeit des PC, Laptop/ Notebook, Tablet für schulische Zwecke bestätigt.

Für Pflegeeltern, die ein Kind im Alter von 0 bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in Vollzeitpflege aufnehmen, wird auf Antrag zusätzlich zum Pflegegeld eine Betreuungspauschale in Höhe von 500,00 € monatlich für maximal sechs Monate gewährt (sh. Punkt 5.6. der Richtlinie). Voraussetzung dafür ist, dass ein Pflegeelternanteil Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in Anspruch nimmt (in Absprache mit dem Pflegekinderdienst) und auch keiner Teilzeittätigkeit in diesem Zeitraum nachgeht. Dem Antrag ist die Elternzeitbescheinigung des Arbeitgebers beizufügen, in der zusätzlich bestätigt wird, dass

auch keine Teilzeittätigkeit mehr ausgeübt wird. Diese Sonderleistung ist neu in die Richtlinie aufgenommen worden. Die Betreuungspauschale soll die Pflegefamilien in die Lage versetzen, sich zu Beginn der Hilfe intensiv um das Kind in einer existentiellen Krise zu kümmern und den Bindungsaufbau und damit das Gefühl der Sicherheit für das Kind schnellstmöglich zu erreichen.

Schäden, die Pflegekinder der Pflegefamilie zufügen, sind weder über eine Haftpflichtversicherung der Herkunftsfamilie noch über die Pflegefamilie abgedeckt. Ebenso sind Schäden, die die Pflegeeltern oder deren Kinder den Pflegekindern zufügen, nicht abgedeckt. Daher wurde Punkt 6.3. der Richtlinie zur Bezuschussung einer Haftpflichtversicherung der Pflegeeltern mit einer sogenannten Binnenhaftpflicht eingefügt, demnach können Pflegeeltern auf Antrag einen Zuschuss i.H.v. maximal 80,00 € zu einer Privathaftpflichtversicherung mit Binnenhaftpflicht vom Landkreis erhalten. Diese Bezuschussung einer Privathaftpflichtversicherung mit einer Binnenhaftpflicht führt zu einer gegenseitigen Absicherung der Pflegekinder und Pflegefamilien im Binnenverhältnis. Bereits in der Bewerbungsphase wurde die bisherige nicht vorhandene Absicherung als Hemmnis und Risiko von den Interessenten wahrgenommen. Diese unklare bzw. bisher ungeklärte Rechtslage führte zu Verunsicherung in den Pflegefamilien und bereitete in der Zusammenarbeit gerade angesichts vielfach nur eingeschränkt steuerungsfähiger Kinder häufig Konflikte.

Punkt 8 der Richtlinie stellt die Qualitätssicherung in der Vollzeitpflege dar. Einige dieser Leistungen wurden auch in Vorjahren seitens des Landkreises Friesland in Absprache mit dem Pflegekinderdienst erbracht bzw. gewährt, waren bisher allerdings nicht in der Richtlinie genannt. Um interessierten möglicherweise zukünftigen Pflegeeltern oder auch den jetzigen Pflegeeltern die Möglichkeiten der Hilfs- und Unterstützungsangebote des Landkreises zu verdeutlichen, wurde in dieser Richtlinie eine Konkretisierung vorgenommen. Die Pflegeeltern werden auf die Möglichkeiten der Fortbildung, Supervision, Familienentlastung, Netzwerktreffen und Reflexionsmöglichkeiten (nach Beendigung des Pflegeverhältnisses) explizit hingewiesen. Das Fortbildungsangebot bzw. auch die finanzielle Unterstützung des Landkreises für Fortbildungen soll ausgeweitet werden, dies resultiert aus den gestiegenen Qualitätsanforderungen des Fachbereiches Jugend, Familie, Schule und Kultur sowie aus den größeren gesellschaftlichen Herausforderungen an die Pflegefamilien. Zudem stellt der Punkt Qualitätssicherung eine Verpflichtung des Landkreises dar, diese Angebote für die Pflegeeltern vorzuhalten.

Der Landkreis Friesland hat derzeit 143 laufende Vollzeitpflegefälle, für ca. 45% der Fälle erfolgt eine Erstattung der Aufwendungen über einen anderen Jugendhilfeträger. Aufgrund der anteiligen Kostenerstattung auch zur veränderten Richtlinie ab dem 01.01.2020 wird von jährlichen Mehrkosten i.H.v. ca. 29.000,00 € für den Landkreis Friesland ausgegangen.

Diese Änderungen der Richtlinie werden aus den zuvor genannten Gründen seitens der Verwaltung für erforderlich gehalten.

### **Anlagen:**

Anlage 1: Entwurf der Richtlinie über Hilfen zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege (ab dem 01.01.2020)

Anlage 2: Richtlinien über Hilfen zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege gültig seit dem 01.01.2014 (vom 06.11.2013)

Zur Überarbeitung der Richtlinie über Hilfen zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege führt Frau Renken ergänzend aus:

Nach Vorstellung eines ersten Entwurfes im Jugendhilfeausschuss am 05.09.2019 und der damit verbundenen Diskussion, sowie den Beratungen in den Fraktionen und Gruppen wurde die Richtlinie über Hilfen zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege noch einmal überarbeitet.

Neben monetären Verbesserungen im Bereich der Zuschüsse zu den Klassenfahrten, analog zu SGB II, wurde besonders das Thema Qualitätssicherung (Punkt 8) konkretisiert und mit dem Verein Pflege- und Adoptiveltern Friesland e.V. abgestimmt. Der Landkreis Friesland gewährleistet ein Angebot an Fortbildungen und qualitätssichernden Angeboten für Pflegeeltern. Es besteht keine Verpflichtung für Pflegeeltern. Eine Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungen sowie an Supervisionen, wird jedoch vorausgesetzt. Der Pflegekinderdienst des Landkreises Friesland organisiert zweimal jährlich Netzwerktreffen. Hier haben die Pflegeeltern die Gelegenheit sich themenbezogen einzubringen.

Kurzfristige familienentlastende Maßnahmen können mit dem Pflegekinderdienst abgestimmt und individuell gestaltet werden. Längerfristige Auszeiten sind regelhafte Leistungen, die nach § 27, SGB VIII möglich sind. Der Pflegekinderdienst steht mit den Pflegeeltern im regelmäßigen Austausch und steht für Fragen jederzeit zur Verfügung. Ziel sollte sein, dass langfristig alle Pflegeeltern mit dem Pflegekinderdienst mehr als einmal im Jahr im Austausch sind.

Die seitens der Politik geforderte Intensivierung der Zusammenarbeit des Fachbereichs Jugend, Familie, Schule und Kultur mit den Pflegeeltern, wurde in der neuen Richtlinie berücksichtigt. Nach ein bis eineinhalb Jahren soll in einer Besprechung erörtert werden, wie der Stand der Entwicklung ist. Die Verwaltung wird im Jugendhilfeausschuss darüber berichten.

#### **Beschlussvorschlag:**

Das Gremium beschließt die ab dem 01.01.2020 geltende Richtlinie über Hilfen zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege gemäß dem beigefügten Entwurf.

#### **Abstimmungsergebnis:**

einstimmig

### **TOP 5.2.2 Durchführung einer Jugendkonferenz zum Thema "YOUth CREATE" Vorlage: 0822/2019**

#### **Begründung:**

Das Jugendparlament des Landkreises Friesland bereitet derzeit in Kooperation mit der Hilfswerft gGmbH in Bremen eine Jugendkonferenz vor, die vom 28.02. – 01.03.2020 auf der Insel Wangerooge stattfinden soll.

Vertreter der offiziellen Jugendbeteiligungen im Norden Frieslands sowie interessierte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene haben dort die Möglichkeit, miteinander ins Gespräch zu kommen, sich zu vernetzen, Erfahrungen auszutauschen und insbesondere gemeinsame Projekte zu planen.

Ganz nach dem Motto der Konferenz „YOUth CREATE“ sollen Kinder, Jugendliche und jungen Erwachsene ermutigt werden, sich für ihre Interessen und Bedarfe einzusetzen, sich in ihrer Region zu engagieren und diese aktiv mitzugestalten.

Ein vorläufiger, detaillierter Ablauf sowie die Kalkulation der Kosten für die Durchführung der Jugendkonferenz im kommenden Jahr sind der Vorlage beigefügt.

Die Genehmigung der Planung und der Kostenkalkulation erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltes für das Jahr 2020.

#### **Anlagen:**

1. Programm zur Jugendkonferenz 2020 - YOUth CREATE
2. Kostenkalkulation der Jugendkonferenz YOUth CREATE

Herr Fakhro erklärt, dass die Jugendkonferenz zum Austausch mit anderen Jugendparlamenten, über die Kreisgrenzen hinaus, dienen soll. Je nach Verfügbarkeit der insgesamt 50 Plätze sollen auch andere Interessierte die Gelegenheit zur Teilnahme bekommen.

Finanziert wird die Jugendkonferenz aus dem Budget des Jugendparlaments, jedoch ist die Verwendung der Mittel, die über die Finanzierung von Kleinprojekten hinausgehen, abzustimmen. Eine Kostenbeteiligung der Teilnehmer ist mit 50,00 € vorgesehen.

Die Verantwortung über der Ausgestaltung der Jugendkonferenz sowie die Themenauswahl die Workshops obliegt den Mitgliedern des Jugendparlaments. Die Arbeitsergebnisse der einzelnen Workshops werden allen Teilnehmern zur Verfügung gestellt. Wichtig bei der Auswahl der Teilnehmer wäre, dass aus allen Städten und Gemeinden des Landkreises Frieslands Vertreter dabei sind.

Frau Renken wünscht sich ein verbindliches Arbeitsergebnis. Bezüglich der kalkulierten Kosten für Moderation und Referenten liegt wunschgemäß eine detaillierte Aufstellung an.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Gremien genehmigen die Planung und die Kostenkalkulation für die Jugendkonferenz zum Thema „YOUth CREATE“ in einer geschätzten Höhe von insgesamt ca. 16.100 €.

#### **Abstimmungsergebnis:**

einstimmig

### **TOP            Vorstellung des Jugendhilfeberichts in Daten 5.2.3           Vorlage: 0823/2019**

#### **Begründung:**

Gemäß § 79 SGB VIII hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII. Der Steuerungsauftrag für die Entwicklung der Jugendhilfe ergibt sich aus dem § 80 SGB VIII, der die Aufgaben der Jugendhilfeplanung beschreibt.

Im Jahr 1996 hat der (damalige) Fachbereich 14 im Auftrag des Jugendhilfeausschusses die Jugendhilfeplanung übernommen und Grundlagen für ein Berichtswesen geschaffen. Seit 2002 wurde der Jugendhilfeplan vorübergehend nicht weiter fortgeschrieben. Zwölf Jahre später wurde der Jugendhilfeplan erstmals vom Fachbereich 51 erstellt und die Jugendhilfeplanung 2014 von den Gremien beschlossen. Ebenso wurde eine Fortschreibung der Jugendhilfeplanung im Zwei-Jahres-Rhythmus festgelegt.

Die Jugendhilfeplanung ist ein fortwährender Prozess, die die Einbindung aller Beteiligten aus dem Jugendhilfebereich erfordert. Um darüber hinaus eine umfassende Bedarfsanalyse und Maßnahmenplanung sowie Prozesse der Qualitätsentwicklung in die Wege leiten zu können, ist es sinnvoll, die drei Teilplanungen im Fachbereich Jugend, Familie, Schule und Kultur (Jugendhilfeplanung, Kita-Bedarfsplanung, Schulentwicklungsplanung) aufeinander zu beziehen und zu vernetzen. Zudem hat die bisherige Praxis, die Teilplanungen in drei unterschiedlichen Bereichen des Fachbereiches und ohne eigenes Aufgabengebiet zu bearbeiten, gezeigt, dass die temporäre und nicht miteinander kommunizierte Beschäftigung mit den jeweiligen Teilplänen die Qualität der einzelnen Planungen leiden lässt. Aus diesem Grunde ist für 2020 die Stelle eines Gesamtplaners beantragt worden.

Ziel ist es, zukünftig den Fokus stärker auf die Weiterentwicklung der Jugendhilfe entsprechend der Bedarfe im Landkreis Friesland zu richten.

Für 2019 ist ein Jugendhilfebericht erstellt worden, der die quantitative Entwicklung der Fälle abbildet. Eine Ableitung von Bedarfen ist ohne weitere Analyse nicht aussagekräftig. So sinkt zum Beispiel die Jahressumme der Fallzahlen im ambulanten Bereich der Hilfen zur Erziehung im Zeitraum 2013 bis 2018. Es ist aber bereits erkennbar, dass seit Mitte 2018 ein Anstieg der Stichtagsfallzahlen zu beobachten ist, der sich in der Jahressumme 2018 noch nicht abbildet.

Zukünftig sollen daher im Rahmen der Jugendhilfeplanung Schwerpunktthemen ausgewählt werden und nach umfassender Analyse und Aufbereitung dargestellt werden.

### **Anlage:**

Jugendhilfebericht 2019 in Daten

Frau Renken bietet dem Gremium zur Darstellung des Jugendhilfeberichts in Zahlen mündliche Erläuterungen an. Bereits bei der Vorstellung des Kindertagesstätten-Bedarfsplans wurde die Beantragung einer Stelle für einen „Gesamtplaner“ angesprochen. Die Arbeit wird darin liegen, die drei Teilplanungen (Jugendhilfeplanung, Kita-Bedarfsplanung und Schulentwicklungsplanung) in Bezug zu setzen.

#### **2.1.1. Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII)**

Im Jugendhilfeberichts 2019 wird eine Rückläufigkeit der Bearbeitungsfälle seit 2017 aufgezeigt. Dies ergibt sich durch die seit 2017 angewandte Schließung der Fälle, sobald diese drei Monate nicht mehr in Bearbeitung sind. Somit wird seit dem die realistische Fallbearbeitung dargestellt.

#### **2.1.3 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII)**

Bei der Darstellung der gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder § 19 SGB VIII ist im 2015 ein Anstieg auffällig. Dieser begründet sich durch die Einrichtung einer Mutter-Kind-Einrichtung der Wiki in Varel, die in 2015 eröffnete..

#### **2.2.1 Ambulante Hilfen (§ 27 SGB VIII)**

Der Rückgang der Fallsummenentwicklung ambulante HzE §27 SGB VIII von 2014 auf 2015 ergibt sich durch die ab 01.09.2014 geänderte Erfassung der Fallzahlen bei dieser Hilfeform. Siehe auch 2.2.2 Soziale Gruppenarbeit.

#### **2.2.5 Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)**

Die Fallsummenentwicklung Tagesgruppe § 32 SGB VIII spiegelt die Auswirkung von Ganztagschulen wieder.

#### **2.2.7 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§ 34 SGB VIII)**

Hier ist ein Rückgang in 2018 zu erkennen. Frau Renken prognostiziert jedoch bis Ende des Jahres 2019 wieder einen Anstieg der Zahlen. Aktuell sind 123 Fälle, incl. unbegleitete, minderjährige Flüchtlinge (UMA) verzeichnet, 7 Fälle sind noch in der Übernahme.

#### **2.3 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII)**

Die Darstellung weist lediglich einen Bearbeitungsstau auf Grund von Personalwechsel mit längerer Personalvakanz aus. In 2019 wird sich ein Anstieg aufgrund der gestiegenen Schulbegleitungen darstellen.

#### **2.5 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII) und zeitlich befristete Klärungsmaßnahmen (§§ 33 und 34 SGB VIII)**

Hier ist bei dem Vergleich mit den landesweiten Fallzahlen anzumerken, dass die statistische Ausweisung in Friesland anders ist. Zeitlich befristete Klärungsmaßnahmen in Bereitschaftspflegefamilien oder in einer Jugendhilfeeinrichtung werden nach §§ 33 und 34 SGB VIII erfasst und nicht nach § 42 SGB VIII – Inobhutnahme.

#### **2.7 Adoption (§ 51 SGB VIII)**

Der erhebliche Anstieg in 2015 begründet sich durch die unterschiedliche Art der Datenerhebung. Ab 2015 sind alle Bearbeitungsfälle statistisch erfasst.

#### **3.1. Koordinierungsstelle Kinderschutz**

Erfreulicherweise liegt von allen gemeldeten Fällen nur bei 10% eine akute Kindeswohlgefährdung vor.

Auf Nachfrage zur landesweiten, vergleichbaren Darstellung der Inobhutnahmen erklärt die Verwaltung, dass die Umstellung des Erhebungsverfahrens auf Basis einer geänderten Rechtsgrundlage sehr aufwändig wäre und wir in Friesland dann keine Vergleichbarkeit zu Vorjahren hätten. Eine Bereinigung der Statistik ist eher in Erwägung zu ziehen und wird im Rahmen des Controllings besprochen.

Frau Renken bestätigt, dass die Bedarfe in der sozialpädagogischen Familienhilfe und in der Eingliederungshilfe steigen. Die Fälle, die im ASD bearbeitet werden, werden zeitkomplexer. Es laufen Planungen hinsichtlich der Einführung von Sprechstunden in den Kitas für Erzieher\*innen und Eltern und Überlegungen die Jugendhilfe in die Schulen zu bringen.

Zum Thema Datenschutz versichert Frau Renken auf Nachfrage, dass nach Schließung einer Akte, die verzeichneten Daten entsprechend der aktuellen datenschutz- und datensicherheitsrechtlichen Bestimmungen des Nds. Datenschutzgesetzes verwahrt, bzw. gelöscht werden.

Bezugnehmend auf Kooperation Jugendhilfe - Schule nach § 8a SGB VIII berichtet die Verwaltung, dass bereits vier Regionalkonferenzen mit allen Schulen und Grundschulen stattgefunden haben, um den Kooperationsvertrag aus 2017 zu evaluieren. Teilnehmer waren jeweils die Schul-leiter, Schulsozialarbeiter, die Mitarbeiter des ASD und der Koordinierungsstelle Kinderschutz. Insgesamt gab es eine Beteiligung von ca. 80%. Wünschenswert wäre für jede Schule ein fester Ansprechpartner im ASD. Bis zu den Osterferien 2020 sollen Kooperationen, auch mit Kindergärten, stattfinden, um die Schnittstellen zu verbessern. Um Schule und Jugendhilfe zusammenzubringen sollen Orte geschaffen werden um so Inklusion in den Nachbereichsbereich zu integrieren. Finanzielle Unterstützung vom Land ist dabei nicht zu erwarten. Möglicherweise ergibt sich eine Beteiligung des Bundes durch das neue Gesetz zur Stärkung von Ganztagschulen. Der Geldfluss ist jedoch völlig unklar.

Ein Bericht aus diesen Konferenzen wird der Politik wunschgemäß zur Verfügung gestellt.

### **Beschlussvorschlag:**

Das Gremium nimmt den Jugendhilfebericht 2019 zur Kenntnis.

### **Abstimmungsergebnis:**

einstimmig

## **TOP 5.3 Berichte und Vorlagen für den Jugendhilfeausschuss:**

### **TOP 5.3.1 Handlungsempfehlung Medikamentengabe in Kindertagesstätten Vorlage: 0828/2019**

#### **Begründung:**

Wo früher noch hauptsächlich die Verantwortung für die Verabreichung von Medikamenten bei den Eltern lag, sind die pädagogischen Fachkräfte der Kitas immer stärker eingebunden. Gründe hierfür liegen unter anderem in der Verschiebung der Aufgaben- und Verantwortungsbereiche aufgrund der vermehrten ganztägigen Betreuung der Kinder.

Im Zuge der Fachberatung ist zu beobachten, dass bei den Trägern, den Kita-Leitungen sowie dem pädagogischen Personal im Landkreis Friesland die Unsicherheit bzgl. dieses Themas stetig größer wird. Zudem werden die Forderungen bzgl. der Gabe von Medikamenten/Notfallmedizin seitens der Eltern immer massiver. Somit kommen immer wieder die Fragen auf, welche Medikamente der pädagogische Mitarbeiter überhaupt verabreichen darf, wie diese Fachkräfte rechtlich abgesichert sind und wo die Grenzen liegen. Deshalb ist es für alle Beteiligten wichtig zu wissen, unter welchen Voraussetzungen die Medikamentengabe möglich ist, wie die rechtliche Situation aussieht, wenn ein Kind einen Schaden erleidet,

der auf einen Fehler der pädagogischen Fachkraft zurückzuführen ist, wer dafür haftet und wann die Pflicht besteht tätig zu werden.

Die vorliegende Handlungsempfehlung, die vom Gesundheitsamt gegengelesen wurde, soll den Trägern von Kindertagesstätten sowie den pädagogischen Fachkräften als Hilfestellung dienen sowie Möglichkeiten für eine verantwortlich geregelte Medikamentenvergabe aufzeigen. Sie soll den pädagogischen Fachkräften eine Unterstützung bzw. Orientierung bieten und mit praktischen Formularen / Vordrucken (Siehe Anhang der Handlungsempfehlung) zu einer Erleichterung der täglichen Arbeit beitragen.

In bestimmten Fällen fühlen sich Kindertagesstätte/Träger im Landkreis Friesland nicht in der Lage, Kinder, die auf eine Medikamentengabe während der Betreuungszeit angewiesen sind, zu betreuen. Diese Kinder/Familien werden immer wieder auf andere Einrichtungen, wie den Heilpädagogischen Kindergarten, verwiesen. Somit ist die Handlungsempfehlung zur Medikamentengabe in Kitas auch als ein wichtiger Baustein für den Weg zur Inklusion zu verstehen. Da inklusive pädagogische Arbeit einen erhöhten Personalaufwand bedeutet, muss berücksichtigt werden, dass eine Medikamentengabe und die dazugehörige Dokumentation zusätzliche Zeit in Anspruch nimmt.

### **Anlage:**

#### Handlungsempfehlung Medikamentengabe

Die Handlungsempfehlung zur Medikamentengabe soll als Leitfaden dienen. Damit können inklusive Kinder, die auf Medikamentengabe angewiesen sind, weiterhin die Regelkindergärten besuchen. In diesen Fällen rät die Verwaltung zu einer schriftlichen Vereinbarung mit Eltern und dem behandelnden Arzt, so dass auch der Versicherungsschutz (Punkt 4.2) der Mitarbeiter in Kitas gewährleistet ist. Bei akuten Erkrankungen ist im Einzelfall zu schauen, selbstverständlich ist im Notfall jeder zur Hilfe verpflichtet. Die Bitte um Verdeutlichung des Umgangs mit „einfachen“ Fällen wie Antibiotikungabe, wird von Frau Renken weitergegeben. Eine Rahmenkonzeption zur Vereinheitlichung, beispielweise mit einem Anamnesebogen, obliegt den Trägern und den Kitas. Dies kann lediglich vorgeschlagen und nicht vorgeschrieben werden. Von einer einheitlichen internen Regelung einer jeden Kita ist auszugehen. Den Vorschlag zur Vereinheitlichung nimmt Frau Vogelbusch auf und spricht das Thema in der nächsten Bürgermeisterrunde an. Das Thema Datenschutz ist in Bearbeitung der Fachberatung für Kindertagesstätten. Für Fragen zur Handlungsempfehlung zur Medikamentengabe stehen neben der Fachberatung für Kindertagesstätten, die Mitarbeiter der Rechtsabteilung und des Gesundheitsamtes zur Verfügung.

### **Beschlussvorschlag:**

Das Gremium nimmt die Handlungsempfehlung Medikamentengabe in Kindertagesstätten zur Kenntnis.

### **Abstimmungsergebnis:**

einstimmig

## **TOP 6     Berichte aus anderen Gremien**

Frau Rohlf-Jacob wirbt für die Teilnahme an der Petition zur Brustkrebsfrüherkennung bis 75. Die Landfrauen und Gleichstellungsbeauftragten fordern die Anhebung der Altersgrenze von 69 auf 75 Jahre für das deutschlandweite Mammographie-Screening-Programm zur Früherkennung von Brustkrebs, aufgrund der gestiegenen Lebenserwartungen. Niederlande, England und Teile Skandinaviens haben die europäischen Leitlinien schon vor Jahren umgesetzt.

Es gilt bundesweit 50.000 Unterschriften bis Ende Januar einzuholen. Die Unterschriftenlisten liegen in Rathäusern und bei verschiedenen Veranstaltungen aus.  
Weitere Informationen sind auch online erhältlich unter: [www.Mammobis75.de](http://www.Mammobis75.de)

### **TOP 7 Informationen aus dem Jugendparlament**

Herr Fakhro teilt mit, dass es neben der Planung der Jugendkonferenz weiterhin um den Besuch der israelischen Partnerorganisation geht. An dieser Stelle geht noch einmal die Bitte, seitens der Politik und der Verwaltung an die Jugendparlamentarier, nach mehr Präsenz in den Fachausschüssen des Landkreises Friesland.

### **TOP 8 Mitteilungen der Verwaltung**

Keine Mitteilungen der Verwaltung.

Im Anschluss schließt Frau Sudholz die Sitzung. Der nicht öffentliche Teil entfällt mangels nicht öffentlicher Tagesordnungspunkte.

gez. Melanie Sudholz  
Vorsitzende

gez. Silke Vogelbusch  
Erste Kreisrätin

gez. Ute Lisse  
Protokollführerin